

ORDNUNG

für die Benutzung und Mitbenutzung von Sporthallen, Schulräumen und der Mehrzweckhalle Till-Moyland der Gemeinde Bedburg-Hau
gemäß Ratsbeschluss vom 3.2.1997

geändert durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften,
Ordnungen und Richtlinien der Gemeinde Bedburg-Hau an den Euro vom
30.11.2001
(Euro-Anpassungssatzung)

geändert durch Ratsbeschluss vom 16.11.2006

A. Sporthallen

§ 1

- (1) Die Mitbenutzung der gemeindlichen Sporthallen wird Vereinen und Interessengruppen für sportliche Zwecke gestattet. Gemeindeansässige haben Vorrang.
- (2) Die Inanspruchnahme für andere Veranstaltungen ist im Einzelfall nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (3) Das Recht auf Benutzung der Sporthallen kann von den Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise anderen übertragen werden.

§ 2

- (1) Die Gemeinde stellt für die Sporthallen einen Benutzungsplan auf. Eine Überprüfung dieses Planes erfolgt Anfang September eines jeden Jahres (Beginn der Hallensaison). Gewünschte Änderungen sind bis zum 15. September j.J. dem Bürgermeister mitzuteilen. Andernfalls bleibt es bei der bisherigen Regelung. Ein Anspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (2) Bei der Aufstellung des Benutzungsplanes ist der Schulsport in jedem Falle vorrangig. Die Überlassung der Sporthalle erfolgt daher unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Die Gemeinde behält sich ebenfalls das Recht der vorübergehenden Einschränkung für alle oder für bestimmte Sportarten vor.

§ 3

Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Benutzers der Sporthalle, für Sauberkeit und Ordnung in den Hallen und Nebenräumen zu sorgen.

Es ist besondere Sorgfalt auf die Schonung des Fußbodens zu legen. Die Sporthallen dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die den Boden nicht beeinträchtigen (Turnschuhe mit hellen Sohlen).

§ 4

- (1) Die Benutzung der Sporthallen ist nur unter der ständigen Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Dieser hat sich vor der Benutzung der

Räume und Geräte davon zu überzeugen, ob diese in Ordnung sind. Er hat etwaige Schäden oder Mängel sofort und die während der Benutzung eingetretenen Schäden beim Verlassen der Halle dem Hausmeister der Halle mitzuteilen. Sind diese nicht zu erreichen, so ist spätestens am folgenden Tage der Gemeinde hiervon fernmündlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

- (2) Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken in den Sporthallen ist untersagt.
- (3) Kreide, Magnesium und ähnliche Stoffe sind in besonderen Kästen aufzubewahren und mit Sorgfalt zu gebrauchen.
- (4) Auf der Sportfläche ist der Aufenthalt von Zuschauern in der Regel nicht gestattet. Für die Abhaltung besonderer sportlicher Veranstaltungen mit einer größeren Zahl von Zuschauern ist die schriftliche Genehmigung der Gemeinde einzuholen. Der Aufenthalt der Zuschauer ist nur an den eigens angewiesenen und abgegrenzten Plätzen gestattet.
- (5) Das Anschlagern von Bekanntmachungen ist außer an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln nicht gestattet.

§ 5

Sportgeräte dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht aus den Hallen entfernt, ausgeliehen oder anderweitig benutzt werden. Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen Vereine eigene Geräte, Schränke und dergleichen in der Halle nicht aufbewahren.

B. Schulräume

§ 6

- (1) Schulräume können Interessenten für volksbildende, belehrende, kulturelle und berufsfördernde Zwecke überlassen werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Räume hierdurch nicht leidet und der Schulunterricht nicht gestört wird.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung ist bei der Gemeinde - Schulverwaltungsamt - zu beantragen.
- (3) Für die Benutzung der Schulräume gelten die §§ 1 - 5 der Sporthallenordnung sinngemäß.

C. Mehrzweckhalle Till-Moyland

§ 7

- (1) Die Mehrzweckhalle steht Interessenten für volksbildende, kulturelle, gesellschaftliche und karitative Zwecke zur Verfügung. Sie dient der Förderung, Pflege und Erhaltung des Brauchtums der Vereine und Verbände in der Gemeinde Bedburg-Hau. Zugelassen werden nur Veranstaltungen, die nicht in der örtlichen

Gastronomie abgehalten werden können. Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung der Mehrzweckhalle trifft der Bürgermeister.

- (2) Vereine und sonstige Interessenten, die die Mehrzweckhalle für eine Veranstaltung benutzen wollen, müssen rechtzeitig einen Antrag bei der Gemeinde einreichen.
- (3) Die nach § 8 zu zahlende Miete ist vor der Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Die Herrichtung der Halle mit Mobiliar sowie den Aufbau der Bühne hat der Veranstalter vorzunehmen. Fehlendes Mobiliar muss sich der Veranstalter beschaffen. Bis zum Nachmittag des Tages nach der Veranstaltung hat der Benutzer die Halle von aufgestelltem Mobiliar ordnungsgemäß zu räumen und in sauberem Zustand dem Hauswart zu übergeben. Nach Veranstaltungen hat der Nutzer die gründliche Reinigung vorzunehmen. Pflegemittel werden von der Gemeinde gestellt.
- (5) Wird aus Anlass der Veranstaltung ein Ausschank betrieben, ist auch eine Schankerlaubnis erforderlich, die gleichzeitig mit dem Nutzungsgesuch zu beantragen und grundsätzlich einem gemeindeansässigen Gastwirt zu erteilen ist.
- (6) Die Kosten für Heizung, Licht und Wasser sind in der Hallenmiete enthalten.
- (7) Für etwaige Beschädigungen am Gebäude oder Inventar sowie Verunreinigung jeglicher Art haftet der Veranstalter.
- (8) Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Aufsicht etc.) wird grundsätzlich vom Veranstalter bestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

D. Benutzungsgebühren, Mieten

§ 8

- (1) Die Benutzung der Hallen für sportliche Zwecke ist für gemeindeansässige Vereine, Verbände und Schulen gebührenfrei.
- (2) Das Benutzungsentgelt für andere als im Absatz 1 genannten Benutzer beträgt für Hallen
 - a) Normalturnhallen oder 1/3 der Sporthalle
je angefangene Stunde 6,14 €
 - b) 2/3 der Sporthalle je angefangene Stunde 12,28 €
 - c) die ganze Sporthalle je angefangene Stunde 19,00 €
- (3) Für Sonderveranstaltungen (z.B. Turniere, Meisterschaften, Vorführungen, etc.) wird an Stelle des Benutzungsentgeltes nach Absatz 2 eine Pauschalgebühr in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen der Veranstaltung, mindestens jedoch 50,00 Euro, erhoben.
- (4) Ist eine Sonderveranstaltung in der Mehrzweckhalle Till-Moyland mit einem Getränkeausschank verbunden, so hat derjenige, dem die Schankerlaubnis erteilt wird, die Miete zu zahlen und die Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 zu erfüllen. Die Miete beträgt
 - a) während der Heizperiode je Tag 250,00 €,

b) außerhalb der Heizperiode je Tag 200,00 €.

Die Schankerlaubnis ist spätestens vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt der Gemeinde zu beantragen und auf Verlangen am Veranstaltungstage vorzuzeigen.

- (5) Die Schulräume für die im § 6 Ziff. 1 genannten Veranstaltungen werden gemeindeansässigen Vereinen usw. ebenfalls gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für andere Benutzer wird eine Gebühr im Einzelfall durch den Bürgermeister festgesetzt.
- (6) Der Bürgermeister kann das Benutzungsentgelt und die Miete erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeutet oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Gemeinde geboten erscheint.

E. Allgemeines

§ 9

- (1) Die Vereine, Interessengruppen und sonstige Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und den Zugängen zu diesen Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Vereine, Interessengruppen und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Vereine usw. haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Vereine, die Veranstalter und die jeweiligen Teilnehmer der Interessengruppen als Gesamtschuldner haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Gebäuden durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 10

Die Gemeinde übt in den Sporthallen, der Mehrzweckhalle Till sowie in den Schulräumen das Hausrecht aus. Sie kann es dem Schulleiter bzw. Hausmeister (Hauswart) übertragen.

§ 11

Wer dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden. Diese Ordnung ist von den Benutzern schriftlich anzuerkennen. In Streitfällen entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Hauptausschuss der Gemeinde.

§ 12

Diese Ordnung tritt am 01.03.1997 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.